

Bestimmungen

in

Betreff der Benützung der Bibliothek außer den Lokali-
täten des Museum Francisco - Carolinum.

§. 1.

In der Regel sind nur die Mitglieder des Vereines berech-
tigt, Bücher aus der Museums - Bibliothek zur Benützung der-
selben in ihren Wohnungen zu entleihen.

§. 2.

Ueberdies wird hierzu das Recht eingeräumt:

- I. den öffentlichen Behörden, zum Amtsgebrauch, gegen
mit der Unterschrift eines Oberbeamten und dem Amtsiegel
versehene Empfangsbestätigungen.
- II. Privaten, die nicht Mitglieder des Vereines sind, kann
jedoch dies nur unter Garantie eines Vereinsmitgliedes und
Zustimmung eines Ausschusses gestattet werden.

§. 3.

Da die Benützung der Bibliothek nur von solchen Entleh-
nern zu geschehen hat, die ihren Aufenthalt in Linz haben, so
kann die ausnahmsweise Verleihung nur unter der §. 2, ad II
erwähnten Garantie und Zustimmung der mit der Aufsicht über
die Bibliothek betrauten Ausschussglieder geschehen.

§. 4.

Bei der erstmaligen Benützung hat auch jedes Mitglied sich bei dem Museums - Custos über seine Befugniß hierzu auszuweisen, welche Anmeldung so wie das von demselben entlehnte Werk in den Vormerk Formular No. 1 — aufgenommen wird.

§. 5.

Ueber das entlehnte Werk ist eine Empfangsbestätigung auszustellen, die den im Vormerk angeführten Nummer zu erhalten hat.

§. 6.

Die Dauer der Benützung wird auf einen Monat festgesetzt; doch kann gegen Zustimmung der mit der Aufsicht über die Bibliothek betrauten Ausschußglieder eine neuerliche vierwöchentliche Benützung gestattet werden; vorausgesetzt, daß inzwischen das fragliche Werk nicht von einem Mitgliede bereits begehrt wurde.

§. 7.

Nach Ablauf des ersten oder verlängerten Termines zur Zurückstellung des entlehnten Buches ist der Entlehner mittelst Mahnzettels — Formulare 2, — zur Abgabe des Werkes durch den Museums - Diener aufzufordern.

Wenn die Mahnung fruchtlos bleibt, so hat der Custos dies dem Kanzlei - Referenten nach Verlauf von acht Tagen anzuzeigen, auf dessen Antrag der säumige Entlehner vom Verwaltungs - Ausschusse zur Rückstellung des Buches aufgefordert werden wird.

Sollte hierauf noch nicht die Zurückstellung des Buches erfolgen, so wird allenfalls ein Mitglied des Verwaltungs - Ausschusses, das den Entlehner gut kennt, ersucht werden, denselben persönlich zu mahnen.

§. 8.

Sowohl für den Verlust als die Beschädigung eines entlehnten Buches ist der von den mit der Aufsicht der Bibliothek betrauten Ausschußgliedern zu bestimmende Ersatz zu leisten.

Bei Verlust eines einzelnen Bandes eines aus mehreren Bänden bestehenden Werkes ist jedoch entweder der einzelne Band zu verschaffen, oder der Werth des ganzen Werkes zu ersetzen; — wofür der Verlustträger das unvollständige Werk erhält.

Auf die Einwendung eines Entlehners, daß ein Buch schon beim Empfange mangelhaft, d. i., mit leicht erkennbaren äußern Merkmalen der Beschädigung behaftet war, könnte nur dann Rücksicht genommen werden, wenn dieser Umstand schon auf dem Empfangs = Rezepisse von ihm bemerkt worden ist.

§. 9.

Im Falle des §. 2, ad II, hat das garantirende Ausschußmitglied für den Verlust oder die Beschädigung eines Buches zu haften.

§. 10.

Bei der Abreise eines Entlehners auf einen längeren, den Rückstellungstermin überschreitenden Zeitraum, sind die entlehnten Bücher zurückzustellen.

§. 11.

Der seine Wohnung verändernde Entlehner hat hiervon dem Museums - Custos die Mittheilung unter Bekanntgebung der neuen zu machen.

§. 12.

Wenn hinausgeliehene Bücher dringend benöthiget werden, sind sie auch vor Ablauf der Frist, über schriftliche Aufforderung des Museums - Custos zurückzustellen.

§. 13.

Gar nicht können ausgeliehen werden:

Handschriften, besonders kostbare Bücher, Wörterbücher und Jahres = Berichte des Vereines, wovon nur ein Exemplar vorhanden.

§. 14.

Um Nachfragen bei aus mehreren Bänden bestehenden Werken zu genügen, ist nur immer ein Band zur Benützung gestattet, so wie in der Regel auch nur immer ein Buch entlehnt werden kann, es müßte denn die Benützung zu dem Zwecke verlangt werden, um Vergleichen zwischen zwei oder mehreren Werken anzustellen.

Sollte die Anzahl dieser Bücher jedoch bedeutend sein, so müßte hiervon den mit der Oberaufsicht der Bibliothek betrauten Ausschußgliedern die Meldung geschehen.

§. 15.

Neu angeschaffte Bücher müssen durch einen Monat zum Gebrauche im Lesesaale belassen werden.

§. 16.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können durch Majoritäts = Beschlüsse des Verwaltungs = Ausschusses zugestanden werden.

§. 17.

Mit Ende Juli jeden Jahres sind der dringend nothwendigen Revision wegen alle entlehnten Bücher zurückzustellen, können aber nach vollbrachter Revision unter den oberröhnten Vorsichtsmaßregeln wieder hinausgegeben werden.

§. 18.

Aus dem Vorwerke Formulare No. 1 — sind dem Verwaltungs = Ausschusse an Sitzungstagen Auszüge über allenfällige nicht zugehaltene Bücher = Entlehnungstermine vorzulegen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1850

Band/Volume: [11](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Bestimmungen in Betreff der Benützung der Bibliothek außer den Lokalitäten des Museum Franciscocarinum. 43-46](#)